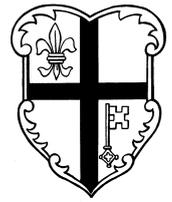


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

4. Jahrgang	Herausgegeben am: 04.11.2016	Nummer: 6
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
13	Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung)	67
14	Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016	71
15	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach vom 08.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	74
16	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2017	75

Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 07.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Medebach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltebuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- selbstständige Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- Gehbahnen in 1,0 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).
- In Straßen ohne Gehweg gilt ein bis 1 m breiter Streifen entlang des Grundstücks als Gehweg.

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 -4 dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. der Ortsdurchfahrten der Land- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 Straßenreinigungssatzung) auferlegt.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Bei Straßen mit beidseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an den jeweiligen Gehweg angrenzen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an diesen Gehweg angrenzen.

- (3) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche an einem Werktag zu säubern. Die Reinigung der Fahrbahn hat nach der Erforderlichkeit, mindestens aber einmal monatlich zu erfolgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartungspflicht

- (1) Gehwege sind in einer Breite von 1,0 m von Schnee freizuhalten. Soweit Gehwege nicht die Breite von 1,0 m aufweisen, sind diese in der tatsächlich vorhandenen Breite komplett von Schnee freizuhalten. Bei Straßen ohne Gehweg ist im Rahmen der Winterwartung ein 1 m breiter Streifen freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
Ein Grundstück kann in Ausnahmefällen aus mehreren Buchgrundstücken bestehen, wenn für einzelne Buchgrundstücke allein, ohne Zusammenfassung mit einem anderen Buchgrundstück, eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Nutzung nicht möglich ist (z.B. Splissparzellen, Handtuchgrundstücke o.Ä.).
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Wasserläufe, zwischen Grundstücken und Straße, vorhandene Grünstreifen oder sonstige den Grundstücken vorgelagerte gemeindliche Flächen gelten nicht als Trennung von der Straße.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gebührenregelung bleibt einer besonderen Gebührensatzung über die Straßenreinigung vorbehalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2, 3 und 4 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 12.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 19.10.2016
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Bestätigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Straßenreinigungssatzung vom 19.10.2016 der Hansestadt Medebach mit dem Ratsbeschluss vom 07. Juli 2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 19.10.2016
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

14

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016 hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 03.11.2016 die folgende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Medebach erhebt für die von ihr gem. der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird so festgesetzt, dass das Gebührenaufkommen 90 v.H. der gesamten der Stadt entstehenden Straßenreinigungskosten nicht übersteigt.
- (2) Nach der geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist in die Gebührenkalkulation der Aufwand einzubeziehen, der der Stadt durch die Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie der Gehwegflächen vor den städtischen Grundstücken entsteht.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die

Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der Straße ergeben.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Wird ein Grundstück nur durch einen Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (5) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,20 Euro.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Zur Überprüfung der Angemessenheit des Gebührensatzes in § 2 Abs. 6 erstellt die Verwaltung jährlich eine neue Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr. In diese Gebührenkalkulation sind die im folgenden Jahr für die Straßenreinigung (Winterdienst) voraussichtlich entstehenden Kosten einzubeziehen. Soweit für das Folgejahr einzelne Kostenarten nicht berechenbar sind, kann auf Durchschnittswerte aus vorangegangenen Jahren unter Einbeziehung erkennbarer Veränderungen (Preissteigerungen etc.) zurückgegriffen werden.

- (3) Die Gebührenkalkulation und der sich aus ihr ergebender Gebührensatz einschl. seines Inkrafttretens werden vom Rat der Stadt Medebach beschlossen.
- (4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 221 bis 223 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach (Straßenreinigungssatzung) vom 04.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet, oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 04.11.2016

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Bestätigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 04.11.2016 der Hansestadt Medebach mit dem Ratsbeschluss vom 03.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 04.11.2016
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

15

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach vom 08.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Die Stadtvertretung der Stadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 08.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2015 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	285	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	23.079
Sachanlagen	54.480	Sonderposten	29.822
Finanzanlagen	20.718	Pensionsrückstellungen	4.292
Vorräte	953	Übrige Rückstellungen	822
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	878	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.959
Liquide Mittel	2.745	Übrige Verbindlichkeiten	896
Rechnungsabgrenzungsposten	747	Rechnungsabgrenzungsposten	936

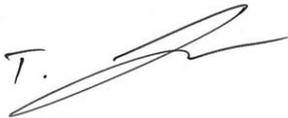
Bilanzsumme	80.806	Bilanzsumme	80.806
--------------------	---------------	--------------------	---------------

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.336.485,14 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 2.336.485,14 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2015 uneingeschränkt Entlastung einstimmig erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 04.11.2016
Der Bürgermeister



(Grosche)

16

Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 04.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 220, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 20 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 04.11.2016
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche